



WOHLFAHRTS
FONDS WIEN

Infoblatt Gewidmete Leistung

Gemäß § 62 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien können Fondsmitglieder für den Fall ihres Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von anderen Anspruchsberechtigten durch eine schriftliche an die Ärztekammer zu richtende Erklärung eine natürliche Person bestimmen, an die eine gewidmete Leistung auszuzahlen ist.

Dies bedeutet, dass die Möglichkeit eine gewidmete Leistung in Anspruch zu nehmen dann entfällt, wenn eine Alters- oder Invaliditätsversorgung bezogen wurde oder anspruchsberechtigte Hinterbliebene/r wie zum Beispiel Ehepartner/innen, eingetragene Partner/innen, geschiedene Partner/innen mit Unterhaltsanspruch oder in Ausbildung befindliche Kinder unter 27 Jahren vorhanden sind. Der Grund liegt darin, dass in diesen Fällen entweder das Fondsmitglied selbst eine Leistung bezogen hat oder im Ablebensfall den genannten Personen eine Leistung zusteht.

Die gewidmete Leistung beträgt 40 % der im Todeszeitpunkt auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich allfälliger Beitragsrückstände und einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve.

Zu beachten ist, dass nur einzelne natürliche Personen als Begünstigte eingesetzt werden können. Sollte die begünstigte Person in weiterer Folge geändert werden, so gilt jeweils die letzte abgegebene Erklärung. Liegt keine Erklärung vor, ist die gewidmete Leistung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag an den/die eingetragenen Erben nach Maßgabe ihrer Erbquoten auszuzahlen.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at